

Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden

(621/1999; Änderungen berücksichtigt bis 1060/2002)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentlichkeitsgrundsatz

(1) Akten von Behörden sind öffentlich, sofern an besonderer Stelle in diesem oder einem anderen Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Das Recht, dem Plenum des Parlaments, Versammlungen von Gemeindevertretungen und anderen kommunalen Organen sowie Sitzungen von Gerichten und kirchlichen Organen beizuwohnen, ist gesondert geregelt.

§ 2 Anwendungsbereich des Gesetzes

In diesem Gesetz sind der Anspruch auf Informationen aus öffentlichen behördlichen Akten sowie die Schweigepflicht der bei einer Behörde Beschäftigten, die Geheimhaltung von Akten und sonstige, zum Schutz öffentlicher und privater Interessen unumgängliche Einschränkungen des Zugangs zu Informationen sowie die Verpflichtungen der Behörden zur Verwirklichung des Zwecks dieses Gesetzes geregelt.

§ 3 Zweck des Gesetzes

Zweck der in diesem Gesetz geregelten Informationsrechte und behördlichen Pflichten ist es, Transparenz und gute Informationshandhabung bei der Tätigkeit von Behörden zu verwirklichen sowie dem Einzelnen wie auch Körperschaften die Möglichkeit zu geben, die Ausübung öffentlicher Gewalt und den Gebrauch öffentlicher Mittel zu kontrollieren, sich eine freie Meinung zu bilden sowie auf die Ausübung öffentlicher Gewalt Einfluss zu nehmen und die eigenen Rechte und Interessen zu wahren.

§ 4 Behörden

(1) *Behörden* im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1) staatliche Verwaltungsbehörden sowie sonstige staatliche Ämter und Einrichtungen;
- 2) Gerichte und sonstige Organe der Rechtsprechung;
- 3) staatliche Betriebe;
- 4) kommunale Behörden;
- 5) die Bank für Finnland einschließlich der Finanzinspektion, die Sozialversicherungsanstalt sowie sonstige selbständige

öffentlichrechtliche Einrichtungen; auf Akten der Zentrale für Pensionsschutz und der Pensionsanstalt für landwirtschaftliche Unternehmer findet das Gesetz jedoch nach Maßgabe von Absatz 2 Anwendung;

6) Ämter und Einrichtungen des Parlaments;

7) Behörden der Provinz Åland soweit sie in der Provinz Aufgaben wahrnehmen, die den staatlichen Behörden zukommen;

8) Ausschüsse, Delegationen, Komitees, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausführungsbeauftragte und Rechnungsprüfer in Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstige damit vergleichbare Organe, die auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses einer der unter Ziffer 1, 2 oder 7 genannten Behörden zur selbständigen Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe eingesetzt worden sind.

(2) Die Regelungen über Behörden gelten auch für Körperschaften, Einrichtungen, Stiftungen und Privatpersonen, die auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehungsweise einer auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer Verordnung ergangenen Vorschrift oder Anordnung eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, soweit sie dabei öffentliche Gewalt ausüben. Die Öffentlichkeit der Akten der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist gesondert geregelt.

§ 5 Behördliche Akte

(1) *Akte* im Sinne dieses Gesetzes ist neben einer Darstellung in Schrift oder Bild auch eine Mitteilung, die einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Angelegenheit betrifft und aus Zeichen besteht, die ihrem Verwendungszweck entsprechend zusammen gehören und nur mit Hilfe von automatischer Datenverarbeitung, Geräten zur Ton- und Bildwiedergabe oder sonstigen Hilfsmitteln wiedergegeben werden kann.

(2) *Behördliche Akte* im Sinne dieses Gesetzes ist eine im Gewahrsam einer Behörde befindliche Akte, die eine Behörde oder jemand, der bei einer Behörde angestellt ist, angelegt hat oder die der Behörde zwecks Bearbeitung oder in einer ansonsten zu ihrer Zuständigkeit oder ihren Aufgaben gehörigen Angelegenheit übermittelt worden ist. Als von einer Behörde angelegt gilt auch eine Akte, die in Ausführung eines von der Behörde erteilten Auftrages angelegt wurde. Als einer Behörde übermittelt gilt auch eine Akte, die jemandem, der im Auftrag einer Behörde oder in sonstiger Weise für diese tätig ist, für die Ausführung des Auftrages überlassen wird.

(3) Als behördliche Akten gelten mit den in Absatz 5 geregelten Ausnahmen jedoch nicht:

1) ein Brief oder eine sonstige Akte, die einem Behördenangestellten oder einer Vertrauensperson wegen deren sonstigen Aufgaben oder wegen deren sonstiger Stellung übersandt worden ist;

2) von einem Behördenangestellten oder einem im Auftrag einer Behörde Tätigen erstellte Aufzeichnungen oder solche Entwürfe, die der Verfasser noch nicht für eine Vorlage oder die sonstige Behandlung einer Angelegenheit abgegeben hat;

3) Akten, die für interne Schulung, Informationsbeschaffung oder sonstige damit vergleichbare interne Verwendung in einer Behörde angeschafft wurden;

4) eine Akte, die einer Behörde für eine Aufgabe überlassen wurde, die für einen Privaten durchgeführt wird oder die zur Erfüllung dieser Aufgabe angelegt wurde;

5) eine Akte, die bei einer Behörde als Fundsache angefallen ist oder einer Behörde als Fundsache übermittelt wurde.

(4) Auf Akten, die für Verhandlungen, Kontakte und sonstige damit vergleichbare interne behördliche Betätigungen zwischen Personen, die in Behörden arbeiten oder zwischen Behörden und den für sie tätigen Privaten und Körperschaften erstellt wurden, findet dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn die Akten Informationen enthalten, derentwegen sie nach der Archivgesetzgebung in ein Archiv zu überführen sind. Sofern die Akten jedoch in ein Archiv überführt werden, kann die Behörde anordnen, dass Informationen daraus nur mit ihrer Zustimmung erteilt werden dürfen.

(5) Was über die Geheimhaltung einer Akte in § 24 dieses Gesetzes oder in einem anderen Gesetz geregelt ist, findet auch auf die in Absatz 3 Ziffer 2 und die in Absatz 4 genannten Akten Anwendung.

Abschnitt 2

Beginn der Öffentlichkeit von Akten

§ 6 Beginn der Öffentlichkeit von Akten, die von einer Behörde angelegt werden

(1) Eine von einer Behörde angelegte Akte wird, sofern über ihre Öffentlichkeit oder Geheimhaltung oder über sonstige Beschränkungen des Zugangs zu Informationen aus ihr in diesem oder einem anderen Gesetz keine Regelungen bestehen, nach folgender Maßgabe öffentlich:

1) eine Eintragung in einem Diarium oder einem anderen fortlaufend geführten Verzeichnis im Zeitpunkt ihrer Vornahme; Angaben über einen Verdächtigen in dem Diarium eines Anklägers werden jedoch erst dann öffentlich, wenn der den Verdächtigen betreffende Ladeantrag oder die Ladung des Anklägers unterzeichnet oder in entsprechender Weise bestätigt worden ist oder wenn der Staatsanwalt beschlossen hat, auf die Erhebung einer Anklage zu verzichten oder die Sache eingestellt worden ist;

2) eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, ein Auskunftersuchen oder ein Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens sowie eine Vorlage, ein Vorschlag, eine Initiative, eine Mitteilung oder ein Antrag einschließlich der beigefügten Akten außer in den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Fällen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder einer in vergleichbarer Weise erfolgten Bestätigung;

3) eine Aufforderung zur Ergänzung eines Angebots, das Beschaffungen oder Werkvertragsleistungen beziehungsweise ein sonstiges auf der Grundlage von Angeboten zu vergebendes Rechtsgeschäft betrifft und die für die Behandlung der Ausschreibung erstellten Unterlagen und sonstigen Akten im Zeitpunkt der Vornahme des Vertrages in der betreffenden Angelegenheit;

4) Budgetvorschläge der Ministerien und der zu ihrer Verwaltungszuständigkeit gehörigen Ämter und Einrichtungen in dem Zeitpunkt, in dem das Finanzministerium seine erstmalige

Stellungnahme zu dem Budgetvorschlag unterzeichnet hat und die nach diesem Zeitpunkt dem Finanzministerium von den Ministerien übersandten Vorschläge sowie die sonstigen für die Vorbereitung der Budgetvorlage erstellten und darin enthaltenen Vorschläge in dem Zeitpunkt, in dem die Vorlage beim Parlament eingebracht wurde;

5) eine Untersuchung und eine Statistik sowie eine damit vergleichbare Darstellung, die eine selbständige Gesamtheit bildet und die für eine allgemein bedeutsame Entscheidung oder Planung vorliegende Alternativen samt deren Grundlagen und Auswirkungen beschreibt, auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer ansonsten noch nicht abgeschlossenen Angelegenheit steht, in dem Zeitpunkt, in dem sie für ihren Verwendungszweck fertig ist;

6) ein Protokoll in dem Zeitpunkt, in dem es nach Prüfung unterzeichnet oder in sonstiger Weise bestätigt wird, sofern es nicht zur Vorbereitung einer Angelegenheit oder für interne Arbeiten einer Behörde erstellt wurde;

7) ein Beschluss und ein Urteil eines Gerichts in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergangen oder den Beteiligten zugänglich ist;

8) ein Beschluss, eine Stellungnahme, ein Ausfertigungsbrief und eine von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner getroffene Entscheidung sowie die für deren Behandlung in der Behörde erstellten Memoranden, Protokolle und sonstigen Akten, mit Ausnahme der unter Ziffer 1-3 und 5-7 bezeichneten Akten, in dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss, die Stellungnahme, der Ausfertigungsbrief oder der Vertrag unterzeichnet oder in sonstiger Weise bestätigt wurde;

9) andere als die unter Ziffer 1-3 sowie 5-8 bezeichneten Akten in dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Angelegenheit in der Behörde abgeschlossen wurde.

(2) Ein Komiteememorandum, ein Bericht oder entsprechende, für eine öffentliche Verbreitung bestimmte Akten werden abweichend von Absatz 1 in dem Zeitpunkt öffentlich, in dem die Behörde über sie den Gewahrsam zwecks Verbreitung erlangt.

(3) Falls in einer Angelegenheit ein Ausfertigungsbrief oder eine sonstige Akte ausgegeben wird, muss die Behörde erforderlichenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass die Beteiligten vom Inhalt der Akte Kenntnis erlangen, bevor diese öffentlich wird.

§ 7 Beginn der Öffentlichkeit von Akten, die einer Behörde übermittelt werden

(1) Eine Akte, die einer Behörde zwecks Behandlung einer Angelegenheit oder in einer ansonsten zu ihrer Zuständigkeit oder ihren Aufgaben gehörigen Angelegenheit übermittelt wurde, wird öffentlich, wenn die Behörde diese Akte erlangt, sofern über die Öffentlichkeit oder Geheimhaltung der Akte beziehungsweise über sonstige Beschränkungen des Zugangs zu Informationen aus ihr in diesem oder einem anderen Gesetz keine Regelungen bestehen.

(2) Sachverständigengutachten und andere Akten dieser Art, die einem Beschluss entsprechend zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach Ablauf einer bestimmten Frist geöffnet werden, werden mit den in Absatz 1 genannten Beschränkungen im Zeitpunkt ihrer Öffnung öffentlich. An eine Behörde übermittelte Angebote, die Beschaffungen oder Werkvertragsleistungen beziehungsweise ein sonstiges auf

Grund einer Ausschreibung zu vergebendes Rechtsgeschäft betreffen, werden mit den in Absatz 1 genannten Beschränkungen erst dann öffentlich, wenn der Vertrag geschlossen worden ist.

(3) Eine Akte, deren Inhalt nur mit Hilfsmitteln zugänglich ist, wird, sofern sich aus Geheimhaltungsvorschriften oder anderen, den Zugang zu Informationen betreffenden Beschränkungen nichts anderes ergibt, frühestens dann öffentlich, wenn sie der Behörde oder jemandem, der für diese tätig ist, zur Verfügung steht.

§ 8 Allgemeine Veröffentlichung von Akten

Statistiken, welche die volkswirtschaftliche Entwicklung beschreiben, wirtschaftspolitische Initiativen und Maßnahmenpläne sowie andere Akten dieser Art, die Informationen enthalten, die offenkundig Einfluss auf die Kapital- und Finanzmärkte haben können, sind möglichst bald nach dem in §§ 6 und 7 genannten Zeitpunkt allgemein zu veröffentlichen.

Abschnitt 3

Anspruch auf Informationen aus Akten

§ 9 Zugang zu Informationen aus einer öffentlichen Akte

(1) Jedermann hat Anspruch auf Informationen aus einer behördlichen Akte, die öffentlich ist.

(2) Die Erteilung von Informationen aus einer Akte, die gemäß §§ 6 und 7 noch nicht öffentlich ist, steht im Ermessen der Behörde. Bei der Ermessensausübung sind die Regelungen des § 17 zu berücksichtigen.

§ 10 Zugang zu Informationen aus einer geheim gehaltenen Akte

Informationen aus einer geheim gehaltenen behördlichen Akte oder Informationen über ihren Inhalt dürfen nur erteilt werden, falls dies in diesem Gesetz besonders geregelt ist. Wenn nur ein Teil der Akte geheim zu halten ist, sind die Informationen aus dem öffentlichen Teil der Akte zu erteilen, wenn dies in der Weise erfolgen kann, dass der geheim gehaltene Teil nicht zur Kenntnis gelangt.

§ 11 Anspruch der Beteiligten auf Information

(1) Ein Antragsteller, Beschwerdeführer oder sonst jemand, dessen Rechte, Interessen oder Pflichten in einer Angelegenheit betroffen sind (*Beteiligter*) hat gegenüber der Behörde, welche die Angelegenheit behandelt oder behandelt hat, Anspruch auf Informationen über den Inhalt einer Akte, die auf die Behandlung seiner Angelegenheit Einfluss haben oder gehabt haben kann, auch wenn die Akte nicht öffentlich ist.

(2) Einem Beteiligten, seinem Vertreter oder seinem Beistand steht der in Absatz 1 bezeichnete Anspruch nicht zu:

1) wenn die Erteilung von Informationen aus der Akte gegen besonders gewichtige öffentliche Interessen, gegen die Interessen eines Kindes oder gegen sonstige besonders gewichtige private Interessen verstoßen würde;

2) wenn es sich um eine Akte handelt, die im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder einer polizeilichen Ermittlung vorgelegt oder erstellt wurde und die Ermittlung noch nicht abgeschlossen wurde, sofern eine Erteilung von Informationen der Aufklärung der Sache zum Schaden gereichen würde;

3) wenn es sich um ein Vorlagememorandum, einen Entscheidungsvorschlag oder eine andere damit vergleichbare, von einer Behörde zwecks Vorbereitung einer Angelegenheit angelegte Akte handelt und die Behandlung der Angelegenheit in der betreffenden Behörde noch nicht abgeschlossen worden ist; Informationen über eine für eine Abiturprüfung abgegebene Prüfungsantwort sowie die Identität eines vom Abiturprüfungsausschuss ernannten und die Prüfungsantwort bewertenden Prüfers sind erst dann zugänglich, wenn der Abiturprüfungsausschuss die endgültige Bewertung vorgenommen hat;

4) wenn es sich um eine Akte handelt, die von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens für die Vorbereitung des Verfahrens angelegt oder beschafft wurde, sofern die Erteilung der Informationen gegen die prozessbezogenen Interessen einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder einer Körperschaft, Einrichtung, Stiftung oder Person im Sinne von § 4 Absatz 2 verstoßen würde;

5) wenn es sich um Informationen handelt, die in der Behandlung einer Zwangsvollstreckungssache erstellt wurden und diese nicht die wirtschaftliche Stellung des Schuldners betreffen, es sei denn, die Informationen werden für die Erhebung einer Anfechtungsklage benötigt;

6) wenn es sich um Informationen handelt, die bei einer von einer Behörde veranstalteten Ausschreibung ein Geschäfts- oder Berufsgeheimnis eines anderen Anbieters, den Angebotspreis hierbei jedoch ausgenommen, betreffen;

7) wenn es sich um geheimgehaltene Adress-, Telefon- oder damit vergleichbare Kontaktangaben handelt, die sich auf einen Zeugen, Antragsberechtigten oder Beteiligten beziehen beziehungsweise auf jemanden, der eine Strafanzeige, eine Anzeige im Sinne von § 40 Kinderschutzgesetz (683/1983) oder eine sonstige damit vergleichbare und behördliche Maßnahmen vorsehende Anzeige erstattet hat, sofern die Erteilung der Informationen Sicherheit, Interessen oder Rechte des Zeugen, Antragsberechtigten, Beteiligten oder Anzeigenden gefährden würde.

(3) Falls die Akte zum Prozessmaterial einer Streit- oder Strafsache gehört, hat ein Beteiligter des Verfahrens ungehindert durch die Regelungen in Absatz 2 außer in den in Absatz 2 Ziffer 7 genannten Fällen Anspruch auf Informationen aus der Akte. Soweit die Akte Informationen über Verhandlungen im Sinne von Kapitel 1 § 7 Prozessordnung enthält, dürfen die Informationen aus der Akte nur mit Zustimmung der Behörde erteilt werden.

(4) Beruht jemandes Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs auf der Mitgliedschaft in einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft, so hat er auf der Grundlage dieses Paragraphen Anspruch auf

Informationen über die in der Sache ergangene Entscheidung nur insoweit, als diese öffentlich sind.

§ 12 Anspruch auf Informationen aus einer Akte, die einen selbst betrifft

Jedermann hat mit den in § 11 Absatz 2 und 3 genannten Einschränkungen Anspruch auf Information über ihn selbst betreffende, in den Akten einer Behörde enthaltene Angaben, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Abschnitt 4

Erteilung von Informationen aus einer Akte

§ 13 Beantragung einer Akte

(1) Ein Antrag auf Informationen über den Inhalt einer Akte ist in hinreichendem Maße dahingehend zu konkretisieren, dass die Behörde klären kann, auf welche Akte sich der Antrag bezieht. Wer eine Information beantragt, hat mit Hilfe der Diarien und anderer Register die Identifizierung der Akte, aus welcher er die Information beantragt, zu unterstützen. Wer eine Information beantragt, braucht weder seine Identität offen zu legen noch seinen Antrag zu begründen, es sei denn, dies ist für die Ausübung eines der Behörde eingeräumten Ermessens oder für die Klärung der Frage, ob der Antragsteller Anspruch auf Informationen über den Inhalt der Akte hat notwendig.

(2) Bei der Beantragung von Informationen aus einer geheim zu haltenden Akte, dem Personenregister einer Behörde oder einer anderen Akte, aus der Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden dürfen, muss der Antragsteller, wenn gesondert nicht etwas anderes bestimmt ist, den Verwendungszweck der Informationen angeben, die sonstigen Umstände mitteilen, die zur Klärung der Voraussetzungen für eine Überlassung der Informationen erforderlich sind sowie erforderlichenfalls Angaben dazu machen, wie der Schutz der Informationen bewerkstelligt werden soll.

§ 14 Entscheidung über die Herausgabe einer Akte

(1) Über die Herausgabe einer behördlichen Akte entscheidet, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde, in deren Gewahrsam die Akte sich befindet. Über die Erteilung von Informationen aus einer Akte, die bei der Ausführung eines Auftrags, der von einer Behörde erteilt wurde, angelegt wurde oder die aus Anlass eines Auftrags, der für eine andere Behörde auszuführen ist, übergeben wurde, entscheidet die Behörde, die den Auftrag erteilt hat, es sei denn, aus dem Auftrag ergibt sich etwas anderes.

(2) Die Informationen über den Inhalt der Akte gibt der Behördenangestellte, dem die Behörde diese Aufgabe zugewiesen hat oder dem sie wegen seiner Stellung und Aufgaben ansonsten zufällt.

(3) Sofern ein Beamter oder andere Personen im Sinne von Absatz 2 die Erteilung der gewünschten Informationen ablehnen, müssen sie:

1) demjenigen, der die Informationen begehrt den Grund für die Ablehnung mitteilen;

2) darüber belehren, dass die Angelegenheit einer Entscheidung durch die Behörde zugeführt werden kann;

3) sich bei dem, der die Information begehrt und die Angelegenheit schriftlich anhängig gemacht hat, erkundigen, ob dieser wünscht, dass die Angelegenheit einer Entscheidung durch die Behörde zugeführt wird; sowie

4) Angaben über die anlässlich der Behandlung der Angelegenheit zu erhebenden Gebühren erteilen.

(4) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten sind unverzüglich zu behandeln und Informationen aus einer öffentlichen Akte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt zu erteilen, in dem die Behörde den Antrag auf Erteilung der Informationen erhalten hat. Falls die begehrt Akten zahlreich sind oder geheim zu haltende Teile enthalten oder ein dem gleichzustellender Grund dazu führt, dass Behandlung und Entscheidung der Angelegenheit Sondermaßnahmen oder ansonsten ein größeres Maß an Arbeit als üblich erfordern, ist spätestens binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt, in dem die Behörde den Antrag auf Erteilung von Informationen aus der Akte erlangt hat, die Angelegenheit zu entscheiden und die Information aus der öffentlichen Akte zu erteilen.

§ 15 Weiterleitung einer Angelegenheit, welche die Erteilung von Informationen aus einer Akte betrifft, an eine andere Behörde

(1) Wenn von einer Behörde eine Akte begehrt wird, die eine andere Behörde angelegt hat oder die eine Angelegenheit betrifft, die einer anderen Behörde zur Behandlung vorliegt, so kann die Behörde die Angelegenheit, die den Informationszugang betrifft, zur Entscheidung an die Behörde weiterleiten, welche die Akte angelegt hat oder welcher die Behandlung der Angelegenheit in ihrer Gesamtheit zufällt.

(2) Wenn von einer Behörde Informationen über eine Person, ein Unternehmen, ein Grundstück oder ein Fahrzeug beziehungsweise andere Identifikations- oder Adressinformationen dieser Art begehrt werden, die eine andere Behörde in einem Register speichert, das zur öffentlichen Nutzung bestimmt ist, so kann die Behörde das Auskunftersuchen zur Behandlung an die zuständige Registerbehörde weiterleiten.

§ 16 Art und Weise der Erteilung von Informationen aus Akten

(1) Informationen über den Inhalt einer Akte werden mündlich erteilt oder dadurch, dass die Akte bei der Behörde eingesehen und kopiert oder angehört wird beziehungsweise dadurch, dass eine Kopie oder ein Ausdruck davon erteilt wird. Informationen über den öffentlichen Inhalt einer Akte sind in der gewünschten Weise zu erteilen, wenn dies nicht wegen der großen Anzahl der Akten oder

der Schwierigkeit des Kopierens oder aus einem sonstigen damit vergleichbaren Grund für die Amtstätigkeit unbillige Ungelegenheiten mit sich bringt.

(2) Von den öffentlichen Informationen eines von einer Behörde mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung geführten Entscheidungsregisters können Kopien in Form einer technischen Aufzeichnung oder in sonstiger elektronischer Form verlangt werden, falls sich aus besonderen Gründen nicht etwas anderes ergibt. Die Erteilung von Informationen in entsprechender Form aus einer anderen öffentlichen Akte steht, sofern etwas anderes nicht bestimmt wird, im Ermessen der Behörde.

(3) Aus dem Personenregister einer Behörde dürfen personenbezogene Informationen, sofern im Gesetz etwas anderes nicht gesondert bestimmt ist, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks beziehungsweise in elektronischer Form erteilt werden, wenn der Empfänger nach Maßgabe der Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten berechtigt ist, derartige personenbezogene Informationen zu speichern und zu verwenden. Personenbezogene Informationen dürfen jedoch für Direktmarketing und Meinungsforschung oder Marktuntersuchungen nur dann überlassen werden, wenn dies gesondert vorgeschrieben ist oder der Registrierte hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

Abschnitt 5

Pflicht der Behörde, Informationszugang und gute Informationshandhabung zu fördern

§ 17 Berücksichtigung von Informationsrechten bei Beschlussfassung

(1) Wenn eine Behörde Beschlüsse nach Maßgabe dieses Gesetzes fasst oder ansonsten ihre Aufgaben ausführt, ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Erlangung von Informationen über ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung von §§ 1 und 3 dieses Gesetzes nicht ohne sachlichen und gesetzlich geregelten Grund und nicht mehr als wegen eines zu schützenden Interesses erforderlich eingeschränkt wird und dass alle, die eine Information begehren, gleich behandelt werden.

(2) Bei Anwendung der die Aktengeheimhaltung betreffenden Vorschriften ist außerdem zu berücksichtigen, ob die eine Akte betreffende Geheimhaltungspflicht unabhängig von den einzelfallbezogenen Konsequenzen einer Herausgabe der Akte besteht (nicht schadenseintrittsbezogene Geheimhaltungsvorschrift) oder ob die Öffentlichkeit sich auf Grund der schädlichen Konsequenzen einer Herausgabe der Akte bestimmt (auf einer Öffentlichkeitsvermutung beruhende Geheimhaltungsvorschrift) beziehungsweise ob eine Öffentlichkeit voraussetzt, dass sich aus der Herausgabe der Information keine schädlichen Konsequenzen ergeben (auf einer Geheimhaltungsvermutung beruhende Geheimhaltungsvorschrift).

§ 18 Gute Informationshandhabung

(1) Zwecks Einführung und Umsetzung guter Informationshandhabung muss die Behörde dafür sorgen, dass ihre Akten und Datensysteme samt der darin enthaltenen Informationen in sachgerechter Weise zugänglich, anwendbar, geschützt und unversehr sind und auch für die sonstigen, sich auf die Qualität der Informationen auswirkenden Umstände Sorge tragen und zu diesem Zwecke insbesondere:

1) ein Verzeichnis über die Angelegenheiten führen, die zur Behandlung eingegangen, zur Behandlung aufgenommen, entschieden und behandelt worden sind sowie in sonstiger Weise dafür Sorge tragen, dass ihre öffentlichen Akten mühelos auffindbar sind;

2) Beschreibungen der von ihr geführten Datensysteme und der daraus erhältlichen öffentlichen Informationen anlegen und zugänglich halten, sofern eine Herausgabe der Information nicht gegen § 24 oder die Vorschriften eines anderen Gesetzes verstößt;

3) bei Vorbereitung der Ingebrauchnahme eines Datensystems beziehungsweise bei Vorbereitung von administrativen oder gesetzlichen Neuerungen die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Öffentlichkeit, Geheimhaltung und Schutz von Akten sowie auf die Qualität der Informationen klären und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte auf Information und der Qualität der Informationen sowie zur Sicherung der Akten und Datensysteme einschließlich der darin enthaltenen Informationen einleiten;

4) ihre Akten- und Datenverwaltung sowie die von ihr aufrecht erhaltenen Datensysteme und Datenverarbeitungen so planen und umsetzen, dass die Öffentlichkeit der Akten mühelos verwirklicht werden kann und dass die Akten und Datensysteme sowie die darin enthaltenen Informationen archiviert oder sachgerecht vernichtet werden und dass Schutz, Unversehrtheit und Qualität von Akten und Datensystemen sowie den darin enthaltenen Informationen mit sachgerechten Verfahren und Datensicherheitsvorkehrungen unter Berücksichtigung von Bedeutung und Verwendungszweck der Daten sowie unter Berücksichtigung der die Akten und Datensysteme betreffenden Risikofaktoren und der aus Datensicherheitsmaßnahmen resultierenden Kosten gewährleistet sind;

5) Sorge dafür tragen, dass die bei ihr Angestellten die nötige Kenntnis über die Öffentlichkeit der zu behandelnden Akten und die Verfahren, Datensicherheitsvorkehrungen und Aufgabenteilung bei Herausgabe und Behandlung von Informationen und beim Schutz von Informationen, Akten und Datensystemen haben und gleichfalls dafür sorgen, dass die Einhaltung der Vorschriften, Bestimmungen und Anweisungen, die zur Verwirklichung guter Informationshandhabung ergangen sind, kontrolliert wird.

(2) Nähere Vorschriften über die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der in Absatz 1 geregelten Pflichten ergehen im Verordnungswege. Nähere Bestimmungen über die Diarien eines Gerichts oder eines Staatsanwalts erteilt jedoch das Justizministerium. Durch Verordnung kann das Recht des Staatsrats geregelt werden, nähere Vorschriften und Anweisungen über die beim Schutz von Akten, Datensystemen und den in ihnen enthaltenen Informationen, über die bei der Sicherung der Unversehrtheit und Qualität von Informationen und die bei der Übermittlung von Informationen im Wege von Datennetzen zu beachtenden technischen Datensicherheitsmaßnahmen und

Verfahrensanforderungen sowie über die bei Bestimmung des Anforderungsniveaus zu beachtende Klassifizierung von Akten, Datensystemen und den in ihnen enthaltenen Informationen in der Staatsverwaltung zu erlassen.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben des Archivwesens gilt, was im Archivgesetz (831/1994) beziehungsweise auf seiner Grundlage vorgeschrieben ist oder angeordnet wird.

§ 19 Informationspflicht der Behörde in noch nicht abgeschlossenen Angelegenheiten

(1) Sofern sich aus den Geheimhaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, hat eine Behörde Akten zugänglich zu halten, aus denen sich Informationen ergeben:

1) über die Einleitung von Arbeiten, welche die Erneuerung der Gesetzgebung betreffen, über den Auftrag hierzu, über die gesetzte Frist sowie über die Person, die für die Vorbereitungen verantwortlich ist;

2) über in Vorbereitung befindliche Pläne, Untersuchungen und Entscheidungen, die allgemein bedeutsame Fragen betreffen.

(2) Eine Behörde hat auf Anfrage mündlich oder in ansonsten passender Weise Informationen über den Behandlungsstand der in Absatz 1 genannten Angelegenheiten, über vorliegende Alternativen und die Einschätzung von deren Auswirkungen sowie über die für Einzelpersonen und Körperschaften bestehenden Möglichkeiten, Einfluss auf eine Angelegenheit zu nehmen, zu geben.

§ 20 Pflicht der Behörde, Informationen zu erstellen und zu verbreiten

(1) Eine Behörde hat die Transparenz ihrer Tätigkeit zu fördern und zu diesem Zwecke bei Bedarf Handbücher, Statistiken und sonstige Publikationen sowie Datenmaterial über ihre Dienste, ihre Entscheidungspraxis sowie die gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu erstellen. Bei der in Hinblick auf diese Erstellungspflicht vorzunehmenden Bedarfseinschätzung ist zu berücksichtigen, in welchem Maße über die Tätigkeit der Behörde Aufschluss mit Hilfe der Öffentlichkeit der Akten oder auf Grund der allgemeinen Ausgabe von Statistiken erlangt werden kann.

(2) Eine Behörde hat über ihre Tätigkeit und Dienste sowie die Rechte und Pflichten, die Einzelpersonen und Körperschaften in Angelegenheiten haben, die in Verbindung zu ihrem Zuständigkeitsbereich stehen, zu informieren.

(3) Die Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die in Hinblick auf den Informationszugang der Öffentlichkeit zentralen Akten oder einschlägigen Verzeichnisse bei Bedarf in Bibliotheken oder öffentlichen Datennetzen oder durch andere, der Öffentlichkeit leicht zur Verfügung stehende Mittel zugänglich sind.

§ 21 Zusammenstellen von Datenmaterial auf Anfrage

(1) Eine Behörde kann auf Anfrage für unterschiedliche Verwendungszwecke mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Datenmaterial zusammenstellen und ausgeben, das aus Zeichen gebildet wird, die in einem oder mehreren Datensystemen gespeichert sind, sofern die Überlassung des Datenmaterials nicht wegen der bei seiner Zusammenstellung angewandten Suchgründe, des Umfangs oder der Beschaffenheit der Daten oder des Verwendungszweckes im Widerspruch zu den Regelungen über die Geheimhaltung einer Akte oder den Schutz von personenbezogenen Daten steht.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörden und unter den in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen kann das Datenmaterial auch aus Datensystemen zusammengestellt werden, die von verschiedenen Behörden geführt werden.

Abschnitt 6

Geheimhaltungspflichten

§ 22 Aktengeheimnis

(1) Eine behördliche Akte ist geheim zu halten, falls ihre Geheimhaltung in diesem oder einem anderen Gesetz geregelt ist oder eine Behörde auf gesetzlicher Grundlage ihre Geheimhaltung angeordnet hat oder sie Informationen enthält, hinsichtlich derer eine gesetzlich geregelte Geheimhaltungspflicht besteht.

(2) Eine geheim zu haltende behördliche Akte oder eine Kopie oder ein Ausdruck davon darf einem Außenstehenden weder gezeigt oder ihm überlassen werden noch darf sie mit Hilfe eines technischen Benutzeranschlusses oder in sonstiger Weise einem Außenstehenden sichtbar oder verfügbar gemacht werden.

§ 23 Schweigepflicht und Verwertungsverbot

(1) Wer bei einer Behörde angestellt ist oder vertrauliche Aufgaben wahrnimmt, darf weder den geheimzuhaltenden Inhalt einer Akte oder eine Information offenbaren, die, in einer Akte vermerkt, geheim zu halten wäre noch irgendeinen anderen Umstand, der bei seiner Tätigkeit in der Behörde zu seiner Kenntnis gelangt ist und für den eine gesetzlich geregelte Schweigepflicht besteht. Eine der Schweigepflicht unterfallende Information darf auch nicht nach dem Zeitpunkt offenbart werden, in dem die Tätigkeit in der Behörde oder die Wahrnehmung der Aufgaben für die Behörde beendet wurde.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Praktikanten oder in sonstiger Weise bei einer Behörde Beschäftigte, für Personen, die im Auftrag einer Behörde tätig sind, für Personen, die bei jemandem angestellt sind, der einen Auftrag ausführt und für Personen, die auf Grund eines Gesetzes oder einer auf gesetzlicher Grundlage erteilten Genehmigung geheim zu haltende Informationen erlangt haben, sofern sich aus dem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erteilten Genehmigung nicht etwas anderes ergibt. Ein Beteiligter, sein Vertreter oder sein Beistand dürfen einem Außenstehenden nicht Kenntnis von geheim zu haltenden

Informationen geben, die auf Grund der Stellung als Beteiligter erlangt wurden und andere als den Beteiligten selbst betreffen.

(3) Eine Person im Sinne von Absatz 1 oder 2 darf geheim zu haltende Informationen weder zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen noch zum Nachteil eines anderen verwenden. Ein Beteiligter, sein Vertreter oder sein Beistand darf jedoch andere als den Beteiligten selbst betreffende Informationen verwenden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die Wahrnehmung seiner Rechte, Interessen oder Pflichten betrifft und hierauf das Informationsrecht des Beteiligten beruht.

§ 24 Geheim zu haltende behördliche Akten

(1) Sofern etwas anderes nicht gesondert geregelt ist, sind folgende behördliche Akten geheim zu halten:

1) Akten eines außenpolitische Angelegenheiten behandelnden Ausschusses des Staatsrates, sofern der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt, politische Lagebeurteilungen, die durch das Ministerium, das auswärtige Angelegenheiten wahrnimmt oder eine finnische Vertretung ausgearbeitet wurden, Akten, die Verhandlungen mit einem fremden Staat über politische oder wirtschaftliche Beziehungen betreffen und chiffrierte Mitteilungen, die zum Bereich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten gehören, sofern das zuständige Ministerium nichts anderes beschließt;

2) andere als die unter Ziffer 1 genannten Akten, die Finnlands Beziehungen zu einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation betreffen, Akten, die eine Angelegenheit betreffen, die vor einem internationalen Rechtsprechungs- oder Untersuchungsorgan beziehungsweise einem anderen internationalen Organ behandelt wird und Akten, welche die Beziehungen zwischen einerseits dem finnischen Staat, finnischen Staatsangehörigen, Personen, die ihren Aufenthalt in Finnland haben oder in Finnland tätigen Körperschaften und andererseits Behörden, Personen oder Körperschaften eines fremden Staates betreffen, falls die Erteilung einer Information daraus Schaden oder Nachteile für Finnlands internationale Beziehungen oder für die Voraussetzungen, an der internationalen Zusammenarbeit teilzunehmen, verursachen würde;

3) an die Polizei und andere Ermittlungsbehörden, den Staatsanwalt sowie Kontroll- und Aufsichtsbehörden erfolgte Anzeigen über eine Straftat, Akten, die für eine Ermittlung oder Anklageprüfung empfangen oder angelegt wurden sowie Ladeantrag, Ladung und darauf erfolgte Erwiderung in einer Strafsache bis die Angelegenheit in der Sitzung eines Gerichts vorgebracht wurde oder der Staatsanwalt beschlossen hat, auf die Erhebung einer Anklage zu verzichten oder die Angelegenheit eingestellt wurde, falls nicht feststeht, dass die Erteilung von Informationen daraus nicht die Aufklärung der Straftat oder die Verwirklichung des Ermittlungszweckes gefährdet, nicht ohne gewichtigen Grund einem an der Angelegenheit Beteiligten Schaden oder Leid zufügt und nicht ein Gericht daran hindert, sein Recht auf Anordnung der Geheimhaltung der Akten gemäß dem Gesetz über die Öffentlichkeit von Strafprozessen (945/1984) auszuüben;

4) Register, die von der Polizei oder einer anderen Ermittlungsbehörde zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten

geführt werden und Untersuchungen zur Verhütung von Straftaten ebenso wie Fotografien und sonstige Kennzeichen, die von einer Person bei Behandlung einer Verwaltungssache, welche die Feststellung oder Bestätigung der Identität oder eines Reiserechts betrifft, empfangen oder aufgenommen wurden sowie besondere Kennzeichen, die für eine Person, eine Erkennungskarte oder ein Reisedokument erteilt wurden;

5) Akten, die Angaben über taktische und technische Verfahren und Pläne der Polizei, des Grenzschutzes und des Zolls sowie der Strafvollzugsbehörde enthalten, falls die Erteilung einer Information daraus die Verhütung oder Aufklärung von Straftaten beziehungsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Strafanstalt gefährden würde;

6) Beschwerdeakten vor Entscheidung der Sache, falls die Erteilung einer Information daraus die Aufklärung der Sache erschweren würde oder ohne gewichtigen Grund geeignet wäre, einem an der Sache Beteiligten Schaden oder Leid zuzufügen;

7) Akten, die Schutzvorkehrungen für Personen, Gebäude, Einrichtungen, Konstruktionen sowie Daten- und Kommunikationssysteme betreffen und Einfluss auf die Durchführung dieser Vorkehrungen haben, sofern nicht feststeht, dass die Erteilung einer Information daraus die Verwirklichung des Zwecks der Schutzvorkehrungen nicht gefährdet;

8) Akten, welche die Vorsorge für Unglücksfälle und Ausnahmestände, den Zivilschutz oder die Aufklärung eines Unglücksfalles betreffen, falls die Erteilung von Informationen daraus die Sicherheit, die Verwirklichung des Zivilschutzes oder die Vorsorge für Ausnahmestände schädigen oder gefährden würde, Nachteile für die Aufklärung eines Unglücksfalles verursachen würde oder die Rechte der Opfer eines Unglücksfalles beziehungsweise ihr Andenken oder ihre Angehörigen verletzen würde, es sei denn, die Erteilung der Informationen ist erforderlich zur Durchführung der Aufgaben der Behörde;

9) Akten der Schutzpolizei und anderer Behörden, welche die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates betreffen, sofern nicht feststeht, dass die Erteilung von Informationen daraus die Sicherheit des Staates nicht gefährdet;

10) Akten, welche die militärische Aufklärung, die Ausrüstung, Zusammensetzung, Stationierung oder Verwendung der Verteidigungsstreitkräfte betreffen, Akten, welche die sonstige militärische Landesverteidigung oder Erfindungen, Konstruktionen, Anlagen oder Systeme, die der Landesverteidigung dienen, betreffen oder Akten, die Objekte betreffen, die ansonsten in Hinblick auf die Landesverteidigung von Bedeutung sind oder welche die Verteidigungsbereitschaft betreffen, sofern nicht feststeht, dass die Erteilung von Informationen daraus die Interessen der Landesverteidigung weder schädigt noch gefährdet;

11) Akten, die Informationen über geld- oder währungspolitische Beschlüsse oder Maßnahmen beziehungsweise über deren Vorbereitung enthalten oder Informationen über die Vorbereitung der Finanz- und Einkommenspolitik oder die Klärung des Bedarfs an finanz-, einkommens-, geld- oder währungspolitischen Beschlüssen oder Maßnahmen, sofern die Erteilung von Informationen daraus gegen die Interessen des Staates als Verhandlungspartei wäre oder den Umsetzungszweck der Beschlüsse oder Maßnahmen gefährden

würde oder ansonsten die Durchführung der Finanz-, Einkommens-, Geld- oder Währungspolitik nachhaltig erschweren würde;

12) Untersuchungen, die durchgeführt wurden, damit die Behörden, welche die Finanzmärkte und die Versicherungstätigkeit überwachen und für die Funktionstauglichkeit der Finanzmärkte und des Versicherungswesens verantwortlich sind, ihre gesetzlich geregelten Aufgaben erfüllen können, wenn diese Untersuchungen Informationen über die Funktionstauglichkeit der Märkte oder über die Finanzinstitute, Versicherungs- oder Pensionsanstalten beziehungsweise über deren Kunden enthalten, sofern die Erteilung von Informationen daraus die Zuverlässigkeit oder Funktionstauglichkeit des Finanz- oder Versicherungswesens schädigen oder ihm Nachteile bereiten würde;

13) Statistiken, welche die volkswirtschaftliche Entwicklung beschreiben, wirtschaftspolitische Initiativen und Maßnahmenpläne sowie sonstige Akten, die Informationen enthalten, die offensichtlich Einfluss auf die Kapital- und Finanzmärkte haben können, bevor diese Informationen auf die in § 8 genannte Weise allgemein veröffentlicht werden;

14) Akten, die Angaben über vom Aussterben bedrohte Tier- oder Pflanzenarten oder den Schutz von wertvollen Naturgebieten enthalten, falls die Erteilung von Informationen daraus den Schutz der betreffenden Tier- oder Pflanzenart beziehungsweise des betreffenden Gebietes gefährden würde;

15) Akten, die Informationen über eine als Aufgabe einer Behörde geregelte Inspektion oder über eine sonstige Angelegenheit enthalten, die im Zusammenhang mit einer Überwachungsmaßnahme steht, falls die Erteilung von Informationen daraus die Überwachung oder deren Zweck gefährden würde oder geeignet wäre, ohne gewichtigen Grund einem an der Angelegenheit Beteiligten Schaden zuzufügen;

16) Basismaterial für Forschung oder Statistik, das der Behörde für die Forschung oder die Führung der Statistik freiwillig überlassen wurde;

17) Akten, die Informationen über Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse des Staates, einer Gemeinde, einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung im Sinne von § 4 Absatz 2 enthalten ebenso wie Akten, die Informationen über einen anderen Umstand dieser Art enthalten, der in Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit steht, falls die Erteilung von Informationen daraus den genannten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen wirtschaftlichen Schaden zufügen würde oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft oder einem Privaten, welche die gleiche oder eine in sonstiger Weise konkurrierende Tätigkeit ausüben, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde oder die Möglichkeiten der öffentlichrechtlichen Körperschaft beziehungsweise der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung im Sinne von § 4 Absatz 2 zu vorteilhaften Beschaffungen oder zu vorteilhaften Anlage-, Finanzierungs- oder Schuldenverwaltungsarrangements schwächen würde;

18) Akten, die Informationen enthalten, die der Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Arbeitsmarktpartner oder als Partei einer Arbeitsstreitigkeit erstellt oder empfangen haben, falls die Erteilung von Informationen daraus gegen die Interessen der öffentlichrechtlichen Körperschaft als Arbeitgeber wäre, sowie Akten,

die Informationen enthalten, welche Vertreter des Staates für Verhandlungen über landwirtschaftliche Subventionen erstellt oder empfangen haben, falls die Erteilung von Informationen daraus gegen die Interessen des Staates als Verhandlungspartner wäre;

19) Akten, die von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Beteiligte eines Prozesses für die Vorbereitung auf den Prozess angelegt oder beschafft wurden, falls die Erteilung einer Information aus der Akte gegen die Interessen der öffentlichrechtlichen Körperschaft oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Person im Sinne von § 4 Absatz 2 in dem Prozess wäre;

20) Akten, die Informationen über ein privates Geschäfts- oder Berufsgeheimnis enthalten ebenso wie Akten, die Informationen über einen anderen entsprechenden Umstand enthalten, der die Gewerbetätigkeit eines Privaten betrifft, falls die Erteilung von Informationen daraus dem Gewerbetreibenden wirtschaftlichen Schaden zufügen würde und es sich weder um Informationen handelt, die für den Schutz der Gesundheit der Verbraucher oder einer gesunden Umwelt von Bedeutung sind beziehungsweise für die Überwachung der Rechte von denen, die aus der Tätigkeit einen Nachteil erlitten haben noch um Informationen, welche die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden und ihre Erfüllung betreffen;

21) Akten, welche die Planung oder das Basismaterial für eine Lehrprobenarbeit oder wissenschaftliche Untersuchung betreffen oder Akten, die eine technologische oder sonstige Entwicklungsarbeit oder deren Beurteilung betreffen, sofern nicht feststeht, dass die Erteilung von Informationen daraus für die Erbringung der Lehrprobenarbeit, der wissenschaftlichen Untersuchung oder der Entwicklungsarbeit beziehungsweise für deren Nutzbarmachung oder sachgerechte Beurteilung keine Nachteile verursacht und auch keine Nachteile für den Forscher oder den Auftraggeber der Untersuchung oder Entwicklungsarbeit mit sich bringt;

22) Akten, die Informationen über Aufnahmeprüfungen oder sonstige Prüfungen oder Tests enthalten, sofern die Erteilung der Informationen den Zweck der Prüfung oder des Tests oder die Verwendung des Tests in der Zukunft gefährden würde;

23) Akten, die Informationen über das Jahreseinkommen oder Gesamtvermögen einer Person beziehungsweise über das einer Unterstützung oder einem Vorteil zugrunde liegende Einkommen und Vermögen enthalten oder die ansonsten die wirtschaftliche Stellung dieser Person beschreiben; ein Zwangsvollstreckungsantrag, ein Beschluss des Gerichtsvollziehers und die Vollzugsprotokolle sind jedoch mit Ausnahme des Protokolls über die Zwangsvollstreckungsuntersuchung öffentlich;

24) Akten, die Flüchtlinge oder Personen betreffen, die Asyl, eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum beantragt haben, falls nicht feststeht, dass die Erteilung von Informationen daraus nicht die Sicherheit des Flüchtlings, des Antragstellers oder ihrer Angehörigen gefährdet;

25) Akten, die Informationen über einen Klienten der Sozialfürsorge oder einen privaten Kunden der Arbeitsverwaltung enthalten und über die Vorteile, Unterstützungsleistungen, Leistungen der Sozialfürsorge oder Leistungen für private Kunden der Arbeitsverwaltung, die diese erlangt haben sowie Akten, die Informationen über den Gesundheitszustand oder die Behinderung einer Person oder die Gesundheitsfürsorge oder die Rehabilitationsleistungen, die sie erhalten hat enthalten oder über

das sexuelle Verhalten und die sexuelle Ausrichtung einer Person; (11.12.2002/1060)

26) Akten, die Informationen über sensible Umstände enthalten, die das Privatleben eines einer Straftat Verdächtigen, eines durch eine Straftat Verletzten oder eines anderen, der in Verbindung mit einer Straftat steht, betreffen sowie Akten, die Informationen über das Opfer einer Straftat enthalten, sofern die Erteilung der Information die Rechte des Opfers, sein Andenken oder seine Angehörigen verletzen würde, es sei denn, die Erteilung der Informationen ist notwendig zur Durchführung einer behördlichen Aufgabe;

27) Akten, die Informationen über eine gerichtspsychiatrische Untersuchung an einem wegen einer Straftat Angeklagten, über eine Personenuntersuchung an einem jungen Straftäter oder über eine Eignungsprüfung im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit, die anstelle einer Gefängnisstrafe zu absolvieren sind, enthalten;

28) Akten und Register einer Verwaltungsbehörde, die Informationen über einen Verurteilten, einen Verhafteten oder eine Person enthalten, die in sonstiger Weise ihre Freiheit verloren hat, sofern nicht feststeht, dass die Erteilung der Informationen nicht das künftige Auskommen beziehungsweise die künftige Integration in die Gesellschaft oder die Sicherheit der betreffenden Person gefährdet und für die Erteilung der Informationen ein begründeter Anlass besteht;

29) Akten, die Informationen über psychologische Tests oder Eignungsprüfungen enthalten, die an einer Person vorgenommen wurden oder über deren Resultate beziehungsweise über Beurteilungen, die für die Platzierung eines Wehrpflichtigen, die Wahl eines Arbeitnehmers oder die Feststellung einer Entlohnungsgrundlage vorgenommen wurden;

30) Akten, welche die Schülerfürsorge und die Befreiung eines Schülers vom Unterricht betreffen, Prüfungsleistungen eines Schülers oder Prüflings sowie solche von einer Lehranstalt erteilten Zeugnisse und sonstige Akten, die Informationen enthalten, welche eine verbalisierte Beurteilung der persönlichen Eigenschaften eines Schülers betreffen ebenso wie Akten, aus denen sich die schulbezogene Arbeitsteilung hinsichtlich der Bewertungsaufgaben der vom Abiturausschuss ernannten Prüfer ergibt, bis seit dem betreffenden Prüfungsgang ein Jahr vergangen ist;

31) Akten, die Informationen enthalten, die jemand über seine geheime Telefonnummer oder über den Standort eines mobilen Tele-Apparates erteilt hat, ebenso wie Akten, die Informationen über die Heimatgemeinde und den dortigen Wohnsitz einer Person beziehungsweise über deren vorübergehenden Wohnsitz, deren Telefonnummer oder andere Kontaktangaben enthalten, falls die Person die Geheimhaltung der Informationen begehrt und begründeten Anlass für den Verdacht hat, dass ihre eigene Gesundheit und Sicherheit oder die Gesundheit und Sicherheit ihrer Familie bedroht wird; (30.11.2001/1151)

32) Akten, die Informationen über die politische Überzeugung einer Person enthalten oder Informationen über Ansichten, die eine Person privat geäußert hat oder Informationen über jemandes Lebensgewohnheiten, Teilnahme an Vereinstätigkeiten oder Freizeitbeschäftigungen, Familienleben oder sonstige damit vergleichbare persönliche Umstände; öffentlich sind jedoch Akten, die Informationen enthalten über die Betätigung einer Person im Rahmen eines politischen oder sonstigen Vertrauensmandates

beziehungsweise über ihre Kandidatur hierfür sowie über die Beteiligung einer Person an der Gründung und Registrierung einer politischen Partei oder an der Gründung einer Wählerinitiative für eine Wahl.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 oder einem anderen Gesetz geregelten Vorschriften über das Aktengeheimnis sind die Regelungen des § 17 zu berücksichtigen.

§ 25 Geheimhaltungs- und Klassifizierungsvermerk

(1) In einer geheim zu haltenden behördlichen Akte, die einem Beteiligten übergeben wird und die im Interesse eines anderen oder im öffentlichen Interesse geheim zu halten ist, ist ein Vermerk über ihre Geheimhaltung vorzunehmen. Der Vermerk kann auch in anderen geheim zu haltenden Akten vorgenommen werden. Aus dem Vermerk muss hervorgehen, inwieweit die Akte geheim zu halten ist und worauf die Geheimhaltung beruht. Falls die Geheimhaltung auf einer Vorschrift beruht, die eine Klausel über Schadensvoraussetzungen enthält, kann der Vermerk jedoch so vorgenommen werden, dass daraus nur die Vorschrift hervorgeht, auf der die Geheimhaltung beruht.

(2) In der Akte ist ein Klassifizierungsvermerk vorzunehmen, der die Stufe der Datensicherheit ausweist, sofern der Staatsrat dies auf die in § 18 Absatz 2 genannte Weise angeordnet hat.

Abschnitt 7

Ausnahmen von der Geheimhaltung und deren Beendigung

§ 26 Allgemeine Gründe für die Erteilung von geheim zu haltenden Informationen

(1) Eine Behörde kann eine Information aus einer geheim zu haltenden behördlichen Akte erteilen, sofern:

1) die Erteilung der Information oder der Anspruch auf Erhalt der Information an besonderer Stelle im Gesetz ausdrücklich geregelt ist; oder

2) die Geheimhaltungspflicht zum Schutz der Interessen von jemandem geregelt ist und dieser seine Zustimmung erteilt.

(2) Eine Behörde kann ungehindert durch Geheimhaltungsvorschriften Informationen erteilen über jemandes wirtschaftliche Stellung oder Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, ein Klientenverhältnis der Gesundheits- oder Sozialfürsorge oder dort bewilligte Vorteile, einen das Privatleben einer Person betreffenden Umstand im Sinne von § 24 Absatz 1 Ziffer 32 oder einen entsprechenden, nach einem anderen Gesetz geheim zu haltenden Umstand, falls die Information erforderlich ist:

1) damit ein Privater oder eine andere Behörde eine gesetzlich geregelte Informationspflicht erfüllen kann; oder

2) damit eine Entschädigung oder andere Forderung, der die Behörde nachzukommen hat, welche die Angaben erteilt hat, verwirklicht werden kann.

(3) Eine Behörde kann eine Information aus einer geheim zu haltenden Akte zur Erfüllung einer von ihr gewährten Amtshilfe sowie

für eine Aufgabe, die in ihrem Auftrag oder ansonsten für sie auszuführen ist, erteilen, falls dies zur Durchführung der Aufgabe unumgänglich ist. Geheim zu haltende Informationen können für die genannten Aufgaben jedoch auch dann überlassen werden, wenn eine Löschung der geheim zu haltenden Informationen wegen deren großer Anzahl oder aus einem damit vergleichbaren Grunde offenkundig nicht zweckmäßig ist. Die Behörde hat sich im voraus zu vergewissern, dass Geheimhaltung und Schutz der Informationen sachgerecht bewerkstelligt werden.

§ 27 Erteilung von Informationen aus Akten, die in ein Archiv überstellt wurden

(1) Aus einer behördlichen Akte, deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist und die nach dem im Archivgesetz geregelten Verfahren in ein Archiv überstellt wurde, dürfen für die Forschung oder zu einem anderen billigenwertigen Zweck Informationen erteilt werden, falls nicht die Behörde, welche die Akte überstellt hat, etwas anderes angeordnet hat. Bei der Abwägung, ob Informationen erteilt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die wissenschaftliche Forschungsfreiheit gewahrt wird.

(2) Wer eine Akte erlangt, hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung darüber abzugeben, dass er die Akte weder zum Schaden oder zur Herabsetzung der Person benutzt, welche die Akte betrifft noch zum Schaden oder zur Herabsetzung eines ihrer Angehörigen oder zur Verletzung der Interessen anderer, zu deren Schutz die Geheimhaltungspflicht geregelt wurde.

§ 28 Zustimmung einer Behörde zur Erteilung von Informationen aus einer geheim zu haltenden Akte

(1) Falls im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, kann eine Behörde im Einzelfall die Zustimmung zur Erteilung von Informationen aus einer geheim zu haltenden Akte für wissenschaftliche Forschung, statistische Zwecke beziehungsweise für Planungsarbeiten oder Untersuchungen erteilen, falls feststeht, dass die Erteilung der Informationen nicht die Interessen verletzt, zu deren Schutz die Geheimhaltungspflicht geregelt ist. Bei der Abwägung, ob die Zustimmung erteilt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die wissenschaftliche Forschungsfreiheit gewahrt wird. Sofern die in der Akte enthaltenen Informationen der Behörde mit der Einwilligung von jemandem erteilt wurden, dessen Interessen die Geheimhaltungspflicht schützen soll, darf die Zustimmung nicht unter Verletzung der Bedingungen erfolgen, die in der Einwilligung für Gebrauch und Überlassung der Informationen gestellt worden waren. Falls eine Zustimmung für die Akten mehrerer, demselben Ministerium unterstehender Behörden benötigt wird, entscheidet über die Zustimmung das Ministerium erforderlichenfalls nach Anhörung der betreffenden Behörden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zustimmung kann befristet erteilt werden und ist mit den erforderlichen Auflagen zum Schutze öffentlicher und privater Interessen zu versehen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn erachtet wird, dass hierfür Anlass besteht.

§ 29 Erteilung von geheim zu haltenden Informationen an eine andere Behörde

(1) Eine Behörde kann einer anderen Behörde Informationen aus einer geheim zu haltenden Akte erteilen, sofern:

1) die Erteilung der Information oder der Anspruch auf Erhalt der Information an besonderer Stelle im Gesetz ausdrücklich geregelt ist;

2) die Geheimhaltungspflicht zum Schutz der Interessen von jemandem geregelt ist und dieser seine Zustimmung erteilt;

3) die Akte bei Behandlung eines Vorbescheids, einer Vorabentscheidung oder eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung einer Behörde benötigt wird oder zur Behandlung einer Beschwerde gegen eine Maßnahme beziehungsweise zur Behandlung einer Nachprüfungssache oder einer an ein internationales Rechtsprechungs- oder Untersuchungsorgan erfolgten Beschwerde benötigt wird;

4) die Information zur Ausführung einer einzelnen, eine Behörde betreffenden Aufsichts- oder Kontrollaufgabe erforderlich ist.

(2) Eine Behörde kann einer anderen Behörde solche Adress- oder sonstige Kontaktangaben erteilen, die nach § 24 Absatz 1 Ziffer 31 geheim zu halten sind.

(3) Eine Behörde kann einer anderen Behörde einen technischen Anschluss zu solchen Informationen ihres Personenregisters öffnen, welche die andere Behörde nach einer gesetzlich gesondert geregelten Verpflichtung bei ihrer Beschlussfassung berücksichtigen muss. Sofern die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben ist, dürfen mit Hilfe des Anschlusses Informationen nur über solche Personen abgerufen werden, die hierzu ihre Zustimmung erteilt haben, es sei denn, über die Weitergabe der geheim zu haltenden Informationen ist an besonderer Stelle ausdrücklich etwas anderes geregelt.

§ 30 Erteilung geheim zu haltender Informationen an eine ausländische Behörde oder ein internationales Organ

Zusätzlich zu dem, was gesetzlich an besonderer Stelle geregelt ist, kann eine Behörde einer ausländischen Behörde oder einem internationalen Organ Informationen aus einer geheim zu haltenden Akte erteilen, falls die Zusammenarbeit zwischen der ausländischen und der finnischen Behörde in einem für Finnland verbindlichen, internationalen Abkommen geregelt ist oder in einem Finnland bindenden Rechtsakt vorgeschrieben wird und die Informationen nach diesem Gesetz einer Behörde erteilt werden könnten, mit der die Zusammenarbeit in Finnland betrieben wird.

§ 31 Beendigung der Geheimhaltung einer behördlichen Akte

(1) Eine behördliche Akte darf nicht geheim gehalten werden, wenn die für die Geheimhaltung im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Frist abgelaufen ist oder wenn die Behörde, welche die Geheimhaltung der Akte angeordnet hatte, diese Anordnung widerrufen hat.

(2) Die Geheimhaltungsfrist einer behördlichen Akte beträgt 25 Jahre, sofern nichts anderes vorgeschrieben oder angeordnet ist. Für Akten, die zum Schutze des Privatlebens gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 24 bis 32 geheim zu halten sind oder für entsprechende Akten, die nach oder auf Grund eines anderen Gesetzes geheim zu halten sind, beträgt die Geheimhaltungsfrist 50 Jahre ab dem Ableben der Person, auf welche die Akte sich bezieht oder, falls hierüber keine Angaben vorliegen, 100 Jahre ab diesem Zeitpunkt.

(3) Falls feststeht, dass eine Akte, wenn sie nach Ablauf der in diesem Paragraphen genannten Frist öffentlich wird, bedeutende Nachteile in Hinblick auf diejenigen Interessen verursachen würde, zu deren Schutz die Geheimhaltungsfrist geregelt ist, kann der Staatsrat die Frist um höchstens 30 Jahre verlängern.

(4) Die Geheimhaltungsfrist einer Akte, die von einer Behörde angelegt wurde, wird von dem in ihr vermerkten Datum an berechnet oder, falls die Akte nicht datiert ist, beginnend mit dem Tage ihrer Fertigstellung. Die Geheimhaltungsfrist einer Akte, die ein Privater einer Behörde überlassen hat, wird von dem Tage an berechnet, an dem die Behörde die Akte erhalten hat.

§ 32 Ausnahmen von der Schweigepflicht und Beendigung der Schweigepflicht

Die Regelungen dieses Abschnitts über geheim zu haltende Akten und die Beendigung der Geheimhaltung gelten sinngemäß auch für Informationen, für die eine Schweigepflicht gilt.

Abschnitt 8

Besondere Vorschriften

§ 33 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen in diesem Gesetz genannten Beschluss einer Behörde kann nach Maßgabe der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (586/1996) ein Rechtsbehelf eingelegt werden, sofern sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Gegen den Beschluss einer anderen als der in § 7 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Behörde wird ein Rechtsbehelf beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt. Gegen den Beschluss einer Behörde mit lokaler oder regionaler Zuständigkeit oder den Beschluss einer Einrichtung, Körperschaft, Stiftung oder Privatperson, die gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 8 oder § 4 Absatz 2 öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wird ein Rechtsbehelf jedoch bei dem in § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt.

(2) Falls ein Beteiligter im Zusammenhang mit einem anhängigen Prozess Informationen aus einer Akte begehrt, darf gegen die von dem Gericht auf dieses Begehren ergangene Entscheidung ein Rechtsbehelf nach dem Verfahren eingelegt werden, das bei Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Sache, auf welche sich das Begehren bezieht, befolgt wird. Über das Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gelten außerdem die Regelungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit von Prozessen.

§ 34 Gebühren

Für die Kopie einer Akte sowie die in Form eines Ausdruckes, mittels eines technischen Benutzeranschlusses oder ansonsten elektronisch oder in damit vergleichbarer Weise beziehungsweise in Form eines Informationsdienstes einer Behörde erfolgende Erteilung von Informationen kann nach Maßgabe gesonderter Regelungen eine Gebühr erhoben werden. Ansonsten ist die Erteilung einer Information auf Grund dieses Gesetzes kostenlos.

§ 35 Strafvorschriften

(1) Die Strafe für eine Verletzung der in § 22 geregelten Verpflichtung zur Geheimhaltung einer Akte sowie für eine Verletzung der Schweigepflicht und des Verwertungsverbotes im Sinne von § 23 bestimmt sich nach Abschnitt 40 § 5 Strafgesetzbuch, falls die Tat nicht nach Abschnitt 38 § 1 oder § 2 Strafgesetzbuch zu bestrafen ist oder in einem anderen Gesetz dafür eine strengere Strafandrohung geregelt ist.

(2) Als Verletzung der in Absatz 1 genannten Geheimhaltungspflicht gilt auch die Verletzung einer Verpflichtung im Sinne von § 27 beziehungsweise die Verletzung einer Anordnung im Sinne von § 28 Absatz 2.

§ 36 Erlass einer Verordnung

(1) Nähere Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes ergehen im Ordnungswege.

(2) Die Aufhebung von im Ordnungswege erlassenen Geheimhaltungsvorschriften wird gesondert durch Verordnung vorgeschrieben.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen in § 14 Absatz 4 über die Fristen, innerhalb derer eine Information aus einer öffentlichen Akte spätestens zu erteilen ist, findet jedoch erst ab 1. Januar 2003 Anwendung. Bis dahin wird eine Angelegenheit im Sinne von § 14 unverzüglich behandelt und eine Information aus einer öffentlichen Akte möglichst schnell erteilt sowie statt der in § 14 Absatz 4 genannten Zwei-Wochen-Frist eine einen Monat betragende Frist und statt der einen Monat betragenden Frist eine zwei Monate betragende Frist befolgt.

(3) Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die Öffentlichkeit allgemeiner Akten vom 9. Februar 1951 (83/1951) mit allen später daran vorgenommenen Änderungen aufgehoben. Das aufzuhebende Gesetz wird jedoch so lange, wie die Reichstagsordnung in Kraft ist, auf Akten des Parlaments nach Maßgabe von § 28 des aufzuhebenden Gesetzes angewandt. Die Aufhebung von Geheimhaltungsvorschriften, die in anderen Gesetzen enthalten sind, wird gesondert geregelt.

(4) Anordnungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Öffentlichkeit allgemeiner Akten ergangen sind, bleiben in Kraft.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung des Betroffenen gesammelte Daten dürfen für wissenschaftliche Forschung unabhängig davon, was in § 28 geregelt ist, verarbeitet und überlassen werden, falls feststeht, dass eine derartige Verarbeitung und Überlassung der Daten nicht im wesentlichen Widerspruch zu dem Zweck stehen, zu dem die Daten erteilt wurden.

§ 38 (30.6.2000/636) Übergangsvorschrift

Die in § 18 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Verzeichnisse und Beschreibungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen. Innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die vor dem Inkrafttreten in Gebrauch genommenen Datensysteme zu schützen und die Maßnahmen, die Schutz, Unversehrtheit und Qualität der in den Datensystemen befindlichen Informationen sicherstellen sollen, zu verwirklichen.